

Statuten Forstrevier „Am Untersee“

vom 27. September 2011

Überblick

A. Allgemeine Bestimmungen	3 / 4
§ 1 Name und Sitz - § 2 Körperschaftsgebiet - § 3 Zweck - § 4 Zweckerreichung - § 5 Mitgliedschaft - § 6 Finanzierung - § 7 Mitgliederbeiträge	
B. Organisation	4
I. Organe	4
§ 8 Organe	
II. Die Forstrevierversammlung	5 / 6
§ 9 Aufgabe und Befugnisse - § 10 Einberufung - § 11 Stimmrecht - § 12 Vertretung und Ausschluss vom Stimmrecht - § 13 Beschlussfassung	
III. Der Vorstand	7 / 8
§ 14 Zusammensetzung - § 15 Amtsdauer - § 16 Beschlussfassung - § 17 Aufgaben und Befugnisse - § 18 Der Präsident - § 19 Der Kassier - § 20 Der Aktuar	
IV. Die Rechnungsprüfungskommission	9
§ 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit - § 22 Aufgaben und Befugnisse	
V. Die Revierförster	9 / 10
§ 23 Stellung und Aufgaben - § 24 Wählbarkeit und Anstellungsdauer	
C. Die Auflösung der Körperschaft	10
§ 25 Auflösung	

D. Rechtsmittel	10
§ 26 Rekurs	
E. Übergangsbestimmungen	11
§ 27 Ersatz alter Statuten - § 28 Annahme der Statuten - § 29 Genehmigung und Inkraftsetzung	

Statuten Forstrevier „Am Untersee“

vom 27. September 2011

A. Allgemeine Bestimmungen

Name
und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Forstrevier „Am Untersee“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 ff. des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Körperschafts-
gebiet

§ 2 Das Forstrevier umfasst das Waldgebiet in den Gemeinden Ermatingen, Wäldi (ohne Parz. Nr. 1101), Salenstein, Raperswilen und Berlingen gemäss Situationsplan 1: 30'000 vom 22.02.2011. Der Plan wird als integrierender Bestandteil diesen Statuten angehängt.

Zweck

§ 3 ¹Das Forstrevier „Am Untersee“ bezweckt die Sicherstellung der Beförderung in seinem Gebiet gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG; RB 921.1).

²Die Körperschaft nimmt neben ihren eigenen Interessen auch diejenigen der Waldeigentümer wahr (z.B. Weiterbildung, Förderung der Holzverwendung).

Zweckerreichung

§ 4 ¹Zur Erreichung ihrer Ziele stellt die Körperschaft zwei Revierförster an. Das Amt eines Revierförsters umfasst in der Regel ein Vollpensum.

²Sie kann auf ihre Rechnung einen forstlichen Erwerbsbetrieb führen, der von einem der Revierförster geleitet wird. Sie kann dazu weiteres Personal anstellen, Liegenschaften, Gerätschaften, Waldpflanzen und Holz erwerben oder veräussern.

³Sie kann sich an Gesellschaften beteiligen.

Mitgliedschaft	§ 5 Mitglieder des Forstreviers „Am Untersee“ sind von Gesetzes wegen sämtliche Eigentümer von Waldgrundstücken im Gebiet der Körperschaft (§ 5 WaldG).
Finanzierung	<p>§ 6 Die Körperschaft finanziert ihre Aufgaben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons Thurgau b) Statuarische Beiträge der Waldeigentümer c) Verrechnen von Arbeiten des Dienstleistungsbetriebes der Körperschaft d) Zinserträge des Finanzvermögens
Mitgliederbeiträge	<p>§ 7 ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, die an der Forstreviersammlung festgelegten Hektarbeiträge jährlich zu bezahlen.</p> <p>²Massgebend für den Einzug der Hektarbeiträge der Waldeigentümer ist das vom Revierförster geführte Verzeichnis der Waldeigentümer.</p> <p>³Den vollen Jahresbeitrag leistet, wer vor dem Stichtag 1. Oktober des laufenden Jahres Mitglied ist.</p> <p>⁴Der massgebende Mitgliederbeitrag wird von der Forstreviersammlung festgelegt.</p>
Organe	<p>B. Organisation</p> <p>I. Organe</p> <p>§ 8 Die Organe der Körperschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung (Forstreviersammlung) b) der Vorstand c) die Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben
und Befugnisse

II. Die Forstrevierversammlung

§ 9 Der Forstrevierversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungskommission sowie deren Abberufung
- e) Beschluss über Statutenänderungen
- f) Beschluss über die Auflösung der Korporation

Einberufung

§ 10 ¹Die Forstrevierversammlung wird mind. alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.

² Die schriftliche Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

³Die ordentliche Versammlung findet spätestens Ende Juni statt.

⁴Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Forstrevierversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von so vielen Mitgliedern, die mindestens einen Fünftel der Stimmen vertreten, sofern sie ein solches Begehren schriftlich und begründet an den Vorstand richten.

Stimmrecht

§ 11 ¹Das Stimmrecht der Waldeigentümer in der Forstrevierversammlung richtet sich nach § 7 der kantonalen Waldverordnung (WaldV; RB 921.11).

²Die Stimmenzahl bemisst sich nach der im Waldeigentümerverzeichnis am Versammlungstag aufgeführten Grösse der Waldflächen. Die ersten fünf Hektaren Eigentum ergeben eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme.

Vertretung und Aus-
schluss vom Stimm-
recht

§ 12 ¹Die Stellvertretung durch Familienmitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann zu seiner eigenen Stimmenzahl nur ein einziges weiteres Mitglied vertreten.

²Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; ebenso wenig ist ein Mitglied stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Forstreviers mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

³Der Kreisforstingenieur und die Revierförster werden an die Forstrevierversammlungen eingeladen. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

Beschlussfassung

§ 13 ¹Anträge und Anfragen zuhanden der Forstrevierversammlung müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung eingeschrieben und schriftlich begründet eingereicht werden.

²Beschlüsse und Wahlen dürfen nur über traktandierete Geschäfte vorgenommen werden.

³Die Übernahme neuer Aufgaben und die Auflösung der Körperschaft bedürfen der Zustimmung aller Körperschaftsstimmen. Kann dieses Quorum an der ersten Versammlung nicht erreicht werden, wird eine zweite Versammlung einberufen, anlässlich derer für den Auflösungsbeschluss nur noch das absolute Mehr notwendig ist. Statutenänderungen beschliesst die Forstrevierversammlung mit 2/3-Mehrheit.

⁴Die übrigen Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt.

Zusammensetzung

III. Der Vorstand

§ 14 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

² Grundsätzlich sind nur Mitglieder der Körperschaft wählbar. Ausnahmsweise können auch andere Personen in den Vorstand gewählt werden, die über eine besondere Beziehung zum Waldeigentum im Forstrevier verfügen. Nach ihrer Wahl haben solche auch ein Stimmrecht in der Forstrevierversammlung.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer

§ 15 ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt. Nach Ablauf derselben kann er sich erneut zur Wahl stellen.

² Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

Beschlussfassung

§ 16 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

³ Der Kreisforstingenieur und die Revierförster haben mit beratender Stimme Zutritt zu den Vorstandssitzungen.

Aufgaben und
Befugnisse

§ 17 ¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Vertretung der Körperschaft gegen aussen und Wahrung der Interessen der Körperschaft gegenüber Dritten, einschliesslich Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren, Erteilen von Weisungen und Auflagen

b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Forstrevierversammlung und Ausführung deren Beschlüsse

- c) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars
 - d) Wahl der Revierförster
 - e) Verwaltung des Körperschaftsvermögens und die Kreditbeschaffung
 - f) Vorschlag des Jahresbeitrages zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g) Ausfertigung und Abschluss des Anstellungsvertrages für den Revierförster sowie Anstellung des übrigen Personals
 - h) Beschlüsse über Annahme und Änderungen des Pflichtenhefts.
 - i) Festsetzung der Entschädigungsansätze für die gewählten Organe
 - k) Beschlussfassung von einmaligen unvorgesehenen Ausgaben bis zu 10'000.00 Franken sowie von periodisch wiederkehrenden Ausgaben bis zu jährlich 3'000.00 Franken
 - l) Abschluss der vorgeschriebenen und notwendigen Versicherungsverträge
- ² Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Präsident

- § 18 ¹ Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.
- ² Er lädt ein zur Forstrevierversammlung und führt den Vorsitz.
- ³ Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ⁴ Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Kassier

- § 19 ¹ Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen des Forstreviers sowie das Inkasso der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- ² Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Aktuar

- § 20 ¹ Der Aktuar führt die Protokolle über alle Beschlüsse und Verhandlungen in der Forstrevierversammlung und den Vorstandssitzungen.

²Er besorgt die Korrespondenz des Forstreviers.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung,
Amtdauer und
Wählbarkeit

§ 21 ¹In die Rechnungsprüfungskommission werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt.

²Wählbar sind die Mitglieder der Körperschaft, deren Ehegatten, Söhne und Töchter.

³Die Rechnungsprüfungskommission wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; nach Ablauf derselben kann sie sich erneut zur Wahl stellen.

⁴Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

Aufgaben und Befugnisse

§ 22 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt ihren Bericht und Antrag zuhanden der Forstrevierversammlung.

²Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.

V. Die Revierförster

Stellung und Aufgaben

§ 23 ¹Die Revierförster leiten das Forstrevier. Bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Verpflichtungen sind sie an die kantonale Gesetzgebung, namentlich an das WaldG, die WaldV und das Försterinnen- und Försterreglement sowie an den Anstellungsvertrag gebunden.

²Bei ihrer Aufgabenerfüllung im Forstbetrieb leisten die Revierförster ihre Tätigkeiten zudem nach Massgabe des durch den Vorstand genehmigten Pflichtenheftes.

³Sie unterstehen in fachtechnischer Hinsicht dem zuständigen Kreisforstingenieur.

⁴Sie legen über ihre Tätigkeiten jährlich Re-

Wählbarkeit und An-
stellungsdauer

chenschaft ab.

⁵Soweit dies mit ihren übrigen Aufgaben vereinbar ist, können die Revierförster auch einen Forstbetrieb leiten. Für betriebliche Aufgaben unterstehen sie den entsprechenden Betriebsinhabern.

⁶Für alle übrigen Aufgaben unterstehen sie dem Körperschaftsvorstand.

§ 24 ¹Die Revierförster sind in kein Organ des Forstreviers wählbar.

²Die Dauer der Anstellung der Revierförster richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

C. Die Auflösung der Körperschaft

Auflösung

§ 25 ¹Die Forstrevierversammlung kann die Auflösung der Forstrevierkörperschaft erst beschliessen, wenn die Aufgaben in den wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind.

²Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu überlassen.

³Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss § 40 Absatz 1 EG zum ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

D. Rechtsmittel

Rekurs

§ 26 Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Forstrevierversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

E. Übergangsbestimmungen

Ersatz alter Statuten	§ 27 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten von Waldeigentümerorganisationen im Perimeter des Forstrevieres „Am Untersee“.
Annahme der Statuten	§ 28 Diese Statuten sind an der Forstrevierversammlung vom 27. September 2011 angenommen worden.
Genehmigung und Inkraftsetzung	§ 29 ¹ Die vorliegenden Statuten sind gemäss § 38 Absatz 2 EG ZGB vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 951 vom 20. Dez. 2012 genehmigt worden. ² Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.
Unterschriften	Ermatingen, 27. Sept. 2011 Tagespräsident: Martin Stuber Tagesaktuar: Karl Ilg